

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Beirates Hemelingen

Sitzungstag: 07.09.2017	Sitzungsbeginn: 19:00 Uhr	Sitzungsende: 21:45 Uhr	Sitzungsort: Bürgerhaus Hemelingen Großer Saal
----------------------------	------------------------------	----------------------------	--

Anwesend:

Vom Ortsamt

Herr Jörn Hermening
Frau Silke Lüerssen

Vom Beirat

Herr Robert Bauer
Herr Ralf Bohr
Herr Heinz Hoffhenke
Herr Uwe Jahn
Frau Christa Komar
Herr Alfred Kothe
Frau Birgit Löhmann
Frau Christa Nalazek
Frau Waltraut Otten
Herr Dominic Platen
Herr Norbert Schepers
Herr Gerhard-Wilhelm Scherer
Frau Hannelore Sengstake
Herr Ingo Tebje
Herr Joachim Torka
Frau Susanne Yström

Vom Jugendbeirat

Herr Franjo Gießel
Frau Anna Ikonik
Frau Alina Poetter
Herr Lukas-Fabian Zange

Referent*innen und Gäste

Herr Dr. Andreas Weichelt (Senioren-Vertretung in der Stadtgemeinde Bremen),
Frau Christa Komar, Herr Manfred Boeck, Arndt-Wilhelm von Schöning (durch den Beirat Hemelingen in die Seniorenvertretung entsandt),
Frau Gaby Dönselmann (Familienzentrum Mobile),
Frau Karin Schüdde (ev. Begegnungsstätte Hemelingen),
Herr Prof. Dr. Herbert Kubicek (Projekt „Mobile-Age“),
Frau Dr. Juliane Jarke (Universität Bremen)
Herr Klaus-Rainer Rupp, Herr Ralph Saxe, Frau Heike Sprehe und Herr Heiko Strohmann
(alle verkehrspolitische Sprecher*innen von in der Bremischen Bürgerschaft vertretenen Fraktionen)

TOP 1: Genehmigung der Niederschrift vom 10.08.2017 und Rückmeldungen

TOP 2: Fragen, Wünsche, Anregungen in Stadtteilangelegenheiten

TOP 3: Vorstellung der Seniorenarbeit im Stadtteil

- Arbeit des Seniorenbeirates

- Alte Vielfalt

- Projekt „Mobile-Age“

TOP 4: Tempo 30 und Einschränkungen des ÖPNV in Hemelingen

TOP 5: Beiratsverschiedenes

Herr Hermening begrüßt die Anwesenden und lässt über den mit der Einladung versandten Vorschlag zur Tagesordnung abstimmen. Dieser wird einstimmig als Tagesordnung genehmigt.

TOP 1 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 10.08.2017 und Rückmeldungen

Das Protokoll der Sitzung vom 10.08.2017 liegt noch nicht vor - die Genehmigung soll auf der nächsten Beiratssitzung erfolgen.

Herr Hermening gibt folgende behördliche Rückmeldung auf Beiratsbeschlüsse vom 10.08.2017 bekannt:

Antwort des Justizressorts zur Frage, ob Protokolle von nicht-öffentlichen Sitzungen des WiN-Ausschusses des Beirates Hemelingen zu veröffentlichen sind:

mit Beschluss vom 9. August 2017 bittet der Beirat Hemelingen den Senator für Justiz und Verfassung um rechtliche Beratung nach § 7 Abs. 4 BeirOG zu der Frage, ob Protokolle von nichtöffentlichen Sitzungen des WiN-Ausschusses des Beirats zu veröffentlichen sind. Der Beschluss verweist auf einen Antrag auf Informationszugang nach dem BremIFG, der am 3. August 2017 per E-Mail an Sie gerichtet worden ist und in dem die antragstellende Person Einsicht in die letzten acht Sitzungsprotokolle des WiN-Ausschusses des Beirats Hemelingen begehrt. Ich nehme daher an, die Frage des Beirats ist so zu verstehen, dass sie sich nicht auf eine „Veröffentlichungspflicht“ im eigentlichen Sinne (also ein Zugänglichmachen der Protokolle für die Allgemeinheit, z.B. nach § 11 IFG) bezieht, sondern darauf, ob Akteneinsicht nach § 1 BremIFG zu gewähren ist. Gerne komme ich dieser Bitte nach und berate über die rechtlichen Maßstäbe, die bei der Entscheidung über den Antrag zugrunde zu legen sind

1.) Ordnungsgemäßer Antrag, § 7 Abs. 1, 2 Satz 3 BremIFG:

Die Gewährung von Einsicht nach dem BremIFG setzt zunächst einen ordnungsgemäßen Antrag voraus. Nach § 7 Abs. 1 BremIFG ist der Antrag „formlos“ möglich und muss hinreichend bestimmt sein; auf Verlangen der zuständigen Behörde hat die antragstellende Person ihre Identität nachzuweisen. Diese Voraussetzungen sind erfüllt: Der Antrag wurde per E-Mail gestellt. Er ist hinreichend bestimmt, denn es wird deutlich, was der Antragsteller wünscht: Die Einsichtnahme in die Protokolle der letzten acht Sitzungen des WiN-Ausschusses des Beirats Hemelingen, die vor dem Datum der Antragstellung stattgefunden haben. Ich gehe davon aus, dass es an der (mir infolge von Schwärzungen unbekannt) Identität der antragstellenden Person keinen Zweifel gibt. Sollten die Protokolle personenbezogene Daten Dritter, geistiges Eigentum oder Geschäftsgeheimnisse (§ 5 Abs. 1, 2, § 6 BremIFG) enthalten (was ich nicht weiß), müsste der Einsichtsantrag begründet werden (§ 7 Abs. 2 Satz 3 BremIFG). Die bisherige Begründung des Antrags ist sehr pauschal. Man kann ihr nicht wirklich entnehmen, wieso der Antragsteller die Protokolle einsehen möchte. Daher wäre anhand dieser Begründung auch keine Abwägung zwischen dem Datenschutzinteresse der betroffenen Dritten und dem Informationsinteresse des Antragstellers bzw. der Allgemeinheit möglich. Falls die Protokolle personenbezogene Daten Dritter, geistiges Eigentum oder Geschäftsgeheimnisse enthalten sollten, könnte der Antragsteller daher gebeten werden, seinen Antrag näher zu begründen.

2.) Zuständigkeit, § 7 Abs. 2 Satz 1 BremIFG:

Über den Antrag auf Informationszugang entscheidet die Stelle, die zur Verfügung über die begehrten Informationen (hier: die Sitzungsprotokolle des WiN-Ausschusses) berechtigt ist (§ 7 Abs. 2 Satz 1 BremIFG). Dies könnten im vorliegenden Fall entweder das Ortsamt oder der Beirat sein. Das Beiräteortsgesetz enthält keine Regelungen über die Protokollierung von Beirats- oder Ausschusssitzungen und über die Zuständigkeit für den Umgang mit Protokollen. Die Geschäftsordnung des Beirats regelt die Protokollführung in § 10 (für Ausschüsse

i. V.m. § 12 Abs. 1). Ganz eindeutig wird aber auch daraus nicht, ob das Ortsamt oder der Beirat zur „Verfügung“ über die Protokolle im Sinne des BremIFG berechtigt ist. Für eine „Verfügungsbefugnis“ des Ortsamtes sprechen § 10 Abs. 2 und der Geschäftsordnung (wonach das Ortsamt die Protokollführung wahrnimmt und die Beschlussammlung führt) sowie der Umstand, dass die Protokolle anscheinend faktisch beim Ortsamt aufbewahrt werden und dieses vermutlich in der Praxis auch die Veröffentlichung der Protokolle der öffentlichen Sitzungen (§ 10 Abs. 10 GO-Beirat) und die Versendung der Protokolle an die Beiratsmitglieder (§ 10 Abs. 7 Satz 2, § 12 Abs. 7 GO-Beirat) übernimmt. Für eine „Verfügungsbefugnis“ des Beirats spricht dagegen, dass dieser nach § 10 Abs. 8 GO-Beirat das Protokoll genehmigen und über eventuelle Einwendungen beschließen muss, mithin inhaltlich betrachtet über das Protokoll „verfügt“. Den mir überlassenen Unterlagen entnehme ich, dass Sie und der Beirat bisher offenbar davon ausgehen, dass der Beirat über den Antrag entscheiden muss. Dies ist angesichts der unklaren Rechtslage vertretbar, könnte vom Antragsteller aber (z.B. im Rahmen eines eventuellen Rechtsstreits) auch anders gesehen werden.

3.) Verfahren, § 1 Abs. 2, § 7 Abs. 3–6, § 8 und § 9 BremIFG:

Das Verfahren bei der Entscheidung über den Antrag ist in den o.g. Vorschriften des BremIFG geregelt. Diesbezüglich möchte ich insbesondere auf die nach § 8 BremIFG notwendige Beteiligung Dritter, deren Belange durch die Einsichtnahme in die Protokolle berührt wären, auf die nach § 7 Abs. 6 BremIFG zu beachtenden Entscheidungsfristen und auf die nach § 9 BremIFG für einen eventuellen Ablehnungsbescheid geltenden Formvorschriften hinweisen. § 1 Abs. 2 und § 7 Abs. 4 und 5 BremIFG regeln die Art und Weise des Informationszugangs, soweit dieser bewilligt wird. Die vom Antragsteller hier gewünschte Akteneinsicht ist nach § 1 Abs. 2, § 7 Abs. 5 BremIFG eine mögliche Form des Informationszugangs. § 7 Abs. 3 BremIFG regelt den Fall, dass der Informationszugang nur teilweise (z.B. mit Schwärzungen) gewährt werden kann.

4.) Anspruch auf Informationszugang:

a) Grundsätzliches Bestehen eines Anspruchs auf Informationszugang (§ 1 Abs. 1 BremIFG): Bei der Entscheidung über den Antrag wäre zunächst zu prüfen, ob dem Antragsteller bzgl. der Protokolle des WiN-Ausschusses grundsätzlich ein Anspruch auf Informationszugang zusteht. Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 BremIFG hat prinzipiell jedermann gegenüber den Behörden der Gemeinden einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. Gegenüber sonstigen Organen und Einrichtungen der Gemeinden gilt dies, soweit sie öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnehmen. Ein Anspruch des Antragstellers auf Einsicht in die Protokolle des WiN-Ausschusses würde also grundsätzlich bestehen, wenn (1) der Beirat bzw. das Ortsamt entweder eine „Behörde der Gemeinde“ oder ein „Organ“ oder eine „Einrichtung“ der Gemeinde wäre und die Tätigkeit des WiN-Ausschusses eine öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgabe wäre, und (2) die Protokolle „amtliche Informationen“ wären. (1) Sind der Beirat bzw. das Ortsamt „Behörden der Gemeinde“ bzw. „sonstige Organe und Einrichtungen der Gemeinde, die öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnehmen“? In Ihrer E-Mail vom 17. August 2018 werfen Sie insbesondere die Frage auf, ob der Beirat eine „Behörde“ im Sinne des BremIFG ist. Darauf kommt es meines Erachtens allerdings aus den folgenden Gründen nicht an:

- Zunächst einmal kann man darüber streiten, ob es hier überhaupt auf den Beirat ankommt, oder nicht viel eher auf das Ortsamt. Das habe ich bereits oben unter Ziff. 2 im Zusammenhang mit der Frage der Zuständigkeit für die Bescheidung des Antrags dargestellt. Auch die LfDI hat in ihrer Stellungnahme vom 15. August 2018 auf die Behördeneigenschaft des Ortsamtes abgestellt. Daran, dass das Ortsamt eine „Behörde“ im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 BremIFG ist, besteht meines Erachtens kein Zweifel. Der Behördenbegriff des BremIFG entspricht demjenigen aus § 1 BremVwVfG (so für das Bundes-IFG ausdrücklich BT-Drs. 15/4493, S. 7). „Behörde“ ist demnach jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt (§ 1 Abs. 2 BremVwVfG). Erforderlich sind eine organisatorische Selbständigkeit und die eigenverantwortliche Wahrnehmung öffentlicher Verwaltungszuständigkeiten im Außenverhältnis (vgl. Huck/ Müller, VwVfG, 2. Aufl. 2016, § 1 Rn. 27). Das Ortsamt verfügt über

eine selbständige Organisation (insbesondere über Räumlichkeiten, Sachmittel, Mitarbeiter, Amtsleitung) und über Verwaltungszuständigkeiten, die es eigenverantwortlich und jedenfalls zum Teil auch unmittelbar gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern wahrnimmt (vgl. § 29 BeirOG).

- Stellt man anstatt auf das Ortsamt auf den Beirat ab, ändert dies im Ergebnis nichts an der Anwendbarkeit des BremIFG. Zwar dürfte der Beirat keine Behörde sein, da es ihm zum einen an einer eigenständigen Organisation fehlt (der Beirat besteht lediglich aus den alle vier Jahre neu gewählten Mitgliedern) und da er zum anderen (jedenfalls im Wesentlichen) auch nicht unmittelbar gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern handelt, sondern entweder gegenüber den „zuständigen Stellen“ (§ 5 Abs. 3 BeirOG) oder durch das Ortsamt (§ 29 BeirOG). Der Beirat ist aber ein „sonstiges Organ“ bzw. eine „sonstige Einrichtung“ der Stadtgemeinde Bremen und nimmt mit der Tätigkeit des WiNAusschusses auch „öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben“ wahr, so dass nach § 1 Abs. 1 Satz 2 BremIFG das BremIFG anzuwenden ist. Das OVG Bremen und der Staatsgerichtshof der Freien Hansestadt Bremen bezeichnen die Beiräte als „Funktionsträger“ der Stadtgemeinde Bremen und als „dezentrierte Verwaltungseinheiten“ der Stadtgemeinde Bremen (OVG Bremen, Urteil vom 29. August 1995 – 1 BA 6/95 -, juris Rn. 27, 30; StGH, Entscheidung vom 29. März 1982 – St 1/81 -, BremStGHE 4, 19 <46>). Die Gerichte rechnen die Beiräte damit der Verwaltung der Stadtgemeinde Bremen zu (so ausdrücklich OVG Bremen, aaO., juris Rn. 30). Insbesondere ist auch die Tätigkeit des WiN-Ausschusses eine „öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgabe“. Nach den Angaben auf der Internetseite des Beirats bereitet der Ausschuss die Sitzungen des WiN-Forums vor (vgl. http://www.ortsamthemelingen.de/beirat/ausschuesse_des_beirates/wohnen_in_nachbarschaften-1821). Die WiN-Foren wiederum vergeben die im Rahmen des WiN-Programms zur Verfügung stehenden öffentlichen Fördermittel (vgl. http://www.sozialestadt.bremen.de/programme/win___wohnen_in_nachbarschaften-3534).

(2) Sind die Sitzungsprotokolle des WiN-Ausschusses „amtliche Informationen“ i.S.d. BremIFG?

Die Sitzungsprotokolle des WiN-Ausschusses sind ohne Zweifel „amtliche Informationen“ i.S.d. BremIFG. § 2 Nr. 1 BremIFG definiert „amtliche Information“ als „jede amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung“; ausgenommen sind lediglich „Entwürfe und Notizen“. Die Protokolle sind „Aufzeichnungen“ über Verlauf und Beschlüsse der Sitzungen. Sie dienen „amtlichen Zwecken“, nämlich der Dokumentation von Ablauf und Ergebnissen der Ausschusssitzungen. Es handelt sich um endgültige Dokumente, nicht um bloße Entwürfe oder Notizen. Damit besteht grundsätzlich ein Anspruch nach § 1 Abs. 1 Satz 1 oder 2 BremIFG auf Einsichtnahme in die Sitzungsprotokolle des WiN-Ausschusses des Beirats Hemelingen.

b) Ausnahme vom Anspruch auf Informationszugang:

Es ist nun weiter zu prüfen, ob hier ein Fall vorliegt, in dem nach §§ 3 bis 6 BremIFG ausnahmsweise kein Anspruch auf Zugang zu einer amtlichen Information besteht.

(1) Nichtöffentlichkeit der Sitzungen

Allein der Umstand, dass die betroffenen Sitzungen nichtöffentlich waren, stellt noch keine solche Ausnahme dar. §§ 3 bis 6 BremIFG enthalten keine Regelung, nach der Aufzeichnungen über nichtöffentliche Gremiensitzungen generell vom Informationszugang ausgeschlossen wären. Eine dem § 3 Nr. 3 b) Bundes-IFG entsprechende Vorschrift, die allgemein die Vertraulichkeit behördlicher Beratungen schützt, enthält das BremIFG nicht. Es kommt daher für die Ablehnung des Informationszugangs nicht auf den formalen Umstand an, dass die Sitzung nichtöffentlich war, sondern darauf, ob die Gründe, aus denen die Sitzung nichtöffentlich war, unter einen der in §§ 3 bis 6 BremIFG enthaltenen Ablehnungstatbestände fallen.

(2) § 3 Nr. 4 BremIFG (Amtsgeheimnis; Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflicht)

Der Ausschlussgrund nach § 3 Nr. 4 BremIFG dürfte hier wohl ebenfalls nicht greifen. Ich gehe davon aus, dass die Sitzungsprotokolle nicht zu Verschlussachen im Sinne der Verschlussachenanweisung für das Land Bremen erklärt worden sind. Sie unterliegen wahr-

scheinlich auch keinem besonderen Amtsgeheimnis oder eine durch Rechtsvorschrift geregelten Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflicht. Die Verschwiegenheitspflicht der Beiratsmitglieder nach § 19 BeirOG dürfte von den Gerichten im Streitfall wohl nicht als besonderes Amtsgeheimnis angesehen werden, sondern eher als ein Unterfall des allgemeinen Amtsgeheimnisses, wie ihm alle Träger von öffentlichen Ämtern oder Ehrenämtern unterliegen (vgl. z.B. für Beamte § 37 BeamtenstatusG). Eine besondere Verschwiegenheitspflicht für nichtöffentliche Sitzungen ordnet dagegen § 11 Abs. 2 GO-Beirat an. Das Bundesverwaltungsgericht sieht Geschäftsordnungen aber nicht als „Rechtsvorschriften“ im Sinne von § 3 Nr. 4 IFG an, da sie nur die internen Beziehungen innerhalb des jeweiligen Gremiums regeln können, nicht aber das Verhältnis zwischen Bürger und Staat (vgl. BVerwG, Urteil vom 28.Juli 2016, 7 C 3/15 – juris Rn. 16).

(3) § 3 BremIFG im Übrigen

Andere Nummern des § 3 BremIFG scheinen mir ebenfalls nicht in Betracht zu kommen, wobei ich dies natürlich nicht abschließend beurteilen kann, da ich weder den Inhalt der betroffenen Protokolle noch die Gründe, aus denen der Beirat die Einsichtnahme ablehnen will, kenne.

(4) § 4 BremIFG (Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses)

Möglicherweise könnte der Zugang zu Teilen der Protokolle zum derzeitigen Zeitpunkt nach § 4 BremIFG abgelehnt werden. Dies wäre der Fall, soweit es sich bei dem Inhalt der Protokolle (insbesondere bei den dort festgehaltenen Diskussionen und Beschlüssen) um „Entwürfe zu Entscheidungen“ oder „Arbeiten und Beschlüsse zur unmittelbaren Vorbereitung“ von Entscheidungen handeln würde, und die Bekanntgabe zum jetzigen Zeitpunkt den Erfolg von Entscheidungen oder bevorstehenden behördlichen Maßnahmen vereiteln würde. Aufgabe des WiN-Ausschusses ist es laut Internetseite des Beirats Hemelingen, die Sitzungen des WiN-Forums vorzubereiten, wobei das WiNForum wiederum über die Vergabe öffentlicher Fördermittel entscheidet. Sofern einzelne Teile der Protokolle Förderungen betreffen sollten, über die das WiN-Forum noch nicht entschieden hat, und sofern die Gefahr bestehen sollte, dass eine Herausgabe der Protokolle zum jetzigen Zeitpunkt die Förderzwecke gefährden könnte, könnte der Antrag auf Einsichtnahme bzgl. der betroffenen Teile der Protokolle abgelehnt werden, bis zu dem Zeitpunkt, in dem das WiN-Forum über die betroffenen Förderungen entschieden hat. Die Protokolle wären entsprechend geschwärzt herauszugeben. Nach der Entscheidung des WiN-Forums müsste auch Einsicht in die geschwärzten Teile gewährt werden.

(5) § 5 BremIFG (Schutz personenbezogener Daten)

Sollten in den Protokollen personenbezogene Daten Dritter enthalten sein, müsste bei der Entscheidung über den Einsichtsanspruch § 5 BremIFG beachtet werden. Dabei kommt es – sofern der Dritte nicht in die Herausgabe der Daten einwilligt - grundsätzlich auf eine Abwägung zwischen dem Interesse des Dritten am Schutz seiner Daten und dem Informationsinteresse des Antragstellers oder der Allgemeinheit an (vgl. § 5 Abs. 1 BremIFG). Es müsste dem Dritten zunächst nach § 8 BremIFG Gelegenheit zur Stellungnahme bzw. zur Einwilligung in die Herausgabe gegeben werden. Ferner müsste der Antragsteller seinen Antrag noch ergänzend begründen. Bisher kann man nicht wirklich erkennen, wieso er die Protokolle einsehen möchte. Daher gäbe es bislang auch keine ausreichende Grundlage für die Abwägung nach § 5 Abs. 1 BremIFG (s. meine Ausführungen oben unter Ziff. 1. zum ordnungsgemäßen Antrag). Sofern in den Protokollen personenbezogene Daten stehen sollten, die mit einem Dienst-, Amts- oder Mandatsverhältnis in Zusammenhang stehen (d.h. umgangssprachlich: wenn es um Personalangelegenheiten geht), wäre nach § 5 Abs. 2 BremIFG eine Einsichtnahme ausgeschlossen. Diese Stellen wären zu schwärzen.

Sofern es lediglich um Namen von Ausschussmitgliedern geht, dürfte dagegen nach der in § 5 Abs. 3 und 4 BremIFG zum Ausdruck kommenden Wertung das Informationsinteresse überwiegen. Denn die Ausschussmitglieder werden bei der Teilnahme an den Ausschusssit-

zungen in (ehren-) amtlicher Eigenschaft tätig (vgl. § 18 Abs. 2 Satz 1 BeirOG) und sind insoweit mit den in § 5 Abs. 3 und 4 BremIFG genannten Sachverständigen, Gutachtern und Sachbearbeitern vergleichbar.

(6) § 6 BremIFG (Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse; geistiges Eigentum)

Sofern die Protokolle Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse enthalten sollten, wäre nach § 6 Abs. 1 Satz 2 BremIFG eine Abwägung zwischen Geheimhaltungs- und Informationsinteresse erforderlich.

Auch hier müsste dem betroffenen Dritten und dem Antragsteller zunächst Gelegenheit zur Stellungnahme nach § 8 BremIFG bzw. zur Ergänzung der Antragsbegründung nach § 7 Abs. 2 Satz 3 BremIFG gegeben werden. Sollten die Protokolle geschütztes geistiges Eigentum beinhalten, wäre die Einsichtnahme insoweit ausgeschlossen (vgl. § 6 Abs. 1 Satz 1 BremIFG).

Abschließend möchte ich (auch im Hinblick auf zukünftige Ausschusssitzungen) auf § 10 Abs. 4 Satz 1 der Geschäftsordnung des Beirats hinweisen. Demnach sind Protokolle über Ausschusssitzungen eigentlich in Form eines bloßen Beschlussprotokolls zu führen. Würden die Protokolle – wie in der Geschäftsordnung vorgesehen – nur die Beschlüsse, aber keine weiteren Angaben zum Sitzungsverlauf enthalten, würde sich die vorliegende Problematik wahrscheinlich nicht stellen.

Der Beirat nimmt Kenntnis.

Antwort der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (LfDI) zu der Frage, ob Protokolle von nicht-öffentlichen Sitzungen des WiN-Ausschusses des Beirates Hemelingen zu veröffentlichen sind:

Zu diesem Auskunftsersuchen nehmen wir wie folgt Stellung:

Zunächst einmal möchten wir darauf hinweisen, dass zwischen dem Informationszugang durch Veröffentlichung und dem durch Einsichtnahme durch den Antragsteller nach dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG) zu unterscheiden ist.

Der beim Ortsamt eingegangene Antrag auf Informationszugang ist nicht auf die Veröffentlichung der acht begehrten Protokolle gerichtet, sondern auf die Kenntnisnahme durch Akteneinsicht der Antragsteller.

Da es sich bei Protokollen nicht-öffentlicher Sitzungen um amtliche Informationen, die bei einer Behörde – hier dem Ortsamt Hemelingen – vorliegen, handelt, besteht grundsätzlich ein Anspruch auf Informationszugang nach § 1 Absatz 1 BremIFG.

Dem steht nicht entgegen, dass die Sitzungen selbst nicht-öffentlich stattgefunden haben. Die Nicht-Öffentlichkeit von Sitzungen dient zum einen dem Schutz der freien Beratung und Entscheidung der Beiratsmitglieder in sensiblen Angelegenheiten und dem Schutz personenbezogener Daten sowie von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen Dritter. Dies schließt aber den Zugang zu den Protokollen im Nachgang zu den Sitzungen nicht aus. Sobald der Ausschuss seine Beschlüsse zu den in nicht-öffentlicher Sitzung behandelten Tagesordnungspunkten gefasst hat, kann regelmäßig durch deren Bekanntwerden kein unzulässiger Einfluss mehr auf die Ausschussmitglieder hinsichtlich der von ihnen zu fällenden Entscheidungen ausgeübt werden.

Der Schutz personenbezogener Daten und von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen Dritter wird aber auch durch hierauf bezogene Regelungen im BremIFG gewährleistet.

Vor Gewährung von Akteneinsicht sind entsprechende Daten in den Protokollen zu schwärzen, wenn nicht die Dritten in deren Weitergabe an den Antragsteller eingewilligt haben oder

das Informationsinteresse des Antragstellers das Geheimhaltungsinteresse des Dritten überwiegt. Sofern sich der Antragsteller nicht von vornherein mit der Schwärzung aller personenbezogenen Daten und Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse einverstanden erklärt hat, ist daher vor Gewährung der Akteneinsicht zunächst zu versuchen, das Einverständnis aller Betroffenen in einem Drittbeteiligungsverfahren einzuholen.

Eine Veröffentlichungspflicht für Protokolle nicht-öffentlicher Sitzungen des WiN-Ausschusses kann sich unter zwei Bedingungen ergeben:

Zum einen kann sich diese aus § 11 Absatz 4 Satz 2 Nr. 9 BremIFG herleiten, wenn –wie hier – ein Antrag auf Informationszugang gestellt wurde. Die Protokolle, zu denen aufgrund eines entsprechenden Antrags Zugang gewährt wurde, sind dann auch zwingend im Transparenzportal zu veröffentlichen. Hier gilt der Grundsatz „Access for One = Access for All“. Rein vorsorglich weise ich auch darauf hin, dass der Antrag auf Informationszugang selbst nicht nur auf der Seite des Ortsamts, sondern auch im Transparenzportal zu veröffentlichen ist und nach § 11 Abs. 4 BremIFG keine personenbezogenen Daten und Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthalten darf.

Sofern kein Antrag auf Informationszugang zu bestimmten Protokollen nicht-öffentlicher WiN-Ausschusssitzungen gestellt wurde, können diese dennoch veröffentlichungspflichtig gemäß § 11 Absatz 4 Satz 1 BremIFG sein, wenn es sich um weitere für eine Veröffentlichung im Transparenzportal geeignete Informationen handelt. Dies dürfte insbesondere dann der Fall sein, wenn ein besonderes öffentliches Interesse hieran besteht und diese nach Schwärzung aller personenbezogenen Daten und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse noch einen nennenswerten Informationswert haben. Für ein besonderes öffentliches Interesse an den Protokollen der nicht-öffentlichen Sitzungen des WiN-Ausschusses spricht hier zudem, dass dieser über die Vergabe von Zuwendungen diskutiert und entscheidet, die gemäß § 11 Absatz 4 Satz 2 Nr. 5 BremIFG ebenfalls einer Veröffentlichungspflicht unterliegen. Für Unterlagen, Protokolle und Beschlüsse öffentlicher Sitzungen ist eine Veröffentlichung im Transparenzportal gemäß § 11 Absatz 4 Satz 2 Nr. 11 BremIFG sogar zwingend vorgeschrieben.

Bei der Veröffentlichung ist zu beachten, dass hier personenbezogene Daten und Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse immer vorher unkenntlich zu machen sind, es sei denn, der Betroffene hat sich ausdrücklich auch mit einer Veröffentlichung einverstanden erklärt. Eine Interessenabwägung erfolgt hier im Gegensatz zur Zugänglichmachung zur Einsichtnahme einzelner Antragsteller nicht.

Der Beirat nimmt Kenntnis. Herr Hermening teilt mit, dass der/die Bürger*in zwischenzeitlich Einsicht in die von ihm/ihr gewünschten Protokolle der nicht-öffentlichen Sitzungen des WiN-Ausschusses des Beirates Hemelingen genommen hat. Der Fachausschuss „Finanzen und Koordinierung“ hat auf seiner Sitzung am 06.09.2017 einstimmig beschlossen, dass zukünftig die Protokolle der WiN-Ausschusssitzungen nach den Sitzungen des WiN-Forums auf der Homepage des Ortsamtes veröffentlicht werden.

Rückmeldungen auf Bürgeranfragen

Herr Hermening gibt folgende Rückmeldungen auf Bürgeranfragen bekannt:

Stillgelegte Tafeln an der Wilhelm-Olbers-Schule

Vom Bildungsressort wurde mitgeteilt, dass zwischenzeitlich sechs Tafeln repariert sowie sechs neue Tafeln (darunter auch sog. Whiteboards) bestellt wurden. Zudem sind transportable Tafeln bei Bedarf in den betroffenen Klassen einsetzbar.

Zugewachsener Durchgang am Hilsweg

Die Anwohner*innen des Hilsweges sind vom Amt für Straßen und Verkehr mit der Aufforderung angeschrieben worden, den zugewachsenen Durchgang zu beschneiden. Der Beirat nimmt von den Rückmeldungen auf die vorgenannten Bürgeranfragen Kenntnis.

TOP 2 Fragen, Wünsche, Anregungen in Stadtteilangelegenheiten

Eine Bürgerin teilt mit, dass sie über Immobilien Bremen den Beirat habe anschreiben lassen, um einen Pavillion im Bereich Wassersportverein und Fuldahafen errichten zu können, damit bei regnerischem Wetter einen Unterstand zu Verfügung steht.

Herr Hermening antwortet, dass sich der Fachausschuss „Finanzen und Koordinierung“ mit der Anfrage befasst und die Aufstellung abgelehnt habe. Der Beirat werde sich mit dem Thema aber weiterhin befassen und bemüht sich in der näheren Umgebung einen Standort zu finden, auf dem ein solcher Unterstand aufgebaut werden könnte, evtl. in Zusammenhang mit einer Hundeauslauffläche.

Eine Bürgerin ergänzt, dass sie vor Jahren für dieses Naherholungsgebiet „enteignet worden sei“ und sich *außer ihr dort kaum jemand aufgehalten habe*. Zudem sei *alles, was unter Naturschutz steht, abgeholzt und Schneisen in die Wildnis geschlagen worden*.

Herr Hermening antwortet, dass dieses Gelände nicht unter Naturschutz steht und der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr (SUBV) bei dem Genehmigungsverfahren der Kompletten Palette überprüft habe, dass dort keine unter Naturschutz stehenden Vögel brüteten.

Auf die Nachfrage von Frau Böker auf ihren Bürgerantrag zum Thema Abfall-Lagerung in der Hermann-Funk-Straße teilt Herr Hermening mit, dass das Ortsamt noch keine Antwort von SUBV erhalten habe und erneut nachfragen werde.

Weiterhin bittet sie um Auskunft, ob trotz eines laufenden Verfahrens schon Lagerungen in der Hermann-Funk-Straße stattfinden würden, da sie mehrfach einen LKW der Firma „Pro Entsorga“ auf dem betreffenden Gelände gesehen habe.

Außerdem sei der Rad/Fußweg in der Thalenhorststraße Richtung Mahndorf mit Unkraut überwuchert.

Frau Fröhlich fragt nach dem Sachstand hinsichtlich weiterer Radfahr-Piktogramme in der Glockenstraße. Herr Hermening antwortet, dass die Anfrage des Fachausschusses „Bau und Verkehr“, ob die Aufbringung eines weiteren Piktogramms aus Mitteln des Stadtteilbudgets möglich sei, vom Amt für Straßen und Verkehr positiv beantwortet wurde und sich der zuständige Fachausschuss auf seiner nächsten Sitzung am 12.09.2017 mit dem Thema befassen wolle. Ein Bürger regt an, dass sich der Fachausschuss „Bau und Verkehr“ auch damit befassen solle, dass die Glockenstraße eine Anliegerstraße wird.

Herr Bieniek fragt nach, ob sein Bürgerantrag „Tempo 30 Hinterm Rennplatz“ weitergereicht worden sei. Herr Hermening antwortet, dass er Kontakt mit der Leiterin des Orsamtes Schwachhausen / Vahr, Frau Dr. Karin Mathes, bzgl. dieser Anfrage aufgenommen habe, da die im Antrag genannte Stauffenbergstraße zum Gebiet des Beirates Vahr gehöre. Frau Dr. Mathes habe ihm mitgeteilt, dass sie empfehle, die Untersuchung „Tempo 30 vor Kindergärten, Schulen, Altersheimen etc.“ abzuwarten. Herr Hermening hat sich dieser Sichtweise angeschlossen.

Eine Bürgerin teilt mit, dass ein Spielgerät auf dem Spielplatz in der Schlegelstraße abgebaut und nicht ersetzt worden sei. Frau Schilling (Quartiersmanagerin) antwortet, dass das Gerät aus Gründen der Verkehrssicherheit demontiert wurde. Die Initiativberatung plane im Frühjahr nächsten Jahres ein neues Gerät aufzustellen. Zudem sei es ein Anliegen der

Polizei, dass VAJA e.V.¹ Kontakt zu den Jugendlichen aufnehmen solle (u.a. auch wg. des dort befindlichen Abfalles). Auf die Forderung von Herrn Scherer nach einer unverzüglichen Aufstellung eines Ersatz-Spielgerätes, antwortet Herr Hermening, dass in einem Beteiligungsverfahren mit Jugendlichen geklärt werden soll, welches Spielgerät aufgestellt werden soll. Auch er wünsche sich eine zeitnahe Aufstellung.

Ein Anwohner der Stoevesandtstraße fordert Verkehrsberuhigungsmaßnahmen in der Stoevesandtstraße. Herr Hermening antwortet, dass zunächst Geschwindigkeitsmessungen in der Straße durchgeführt werden sollen; hierzu sei bereits ein Gespräch mit der Polizei geführt worden.

Eine Anwohnerin der Hemelinger Rampe beklagt sich auch im Namen weiterer Anlieger, dass der Lärm, den die Konzerte der „Kompletten Palette“ verursachen würden, unerträglich sei. Herr Hermening nimmt diese Information auf und ergänzt, dass ein Auswertungsgespräch mit dem Veranstalter sowie Vertreter*innen des Wassersportvereines noch in diesem Monat stattfinden solle und er evtl. auf der nächsten Beiratssitzung am 28.09.2017 davon berichten könne.

Frau Böker berichtet von Geruchsbelästigungen in der Grabenstraße. Sie werde dem Ortsamt die Anschrift eines mögl. Verursachers zukommen lassen.

TOP 3 Vorstellung der Seniorenarbeit im Stadtteil

Arbeit des Seniorenbeirates

Herr Dr. Weichelt zitiert einleitend aus dem Statut der Senioren-Vertretung in der Stadtgemeinde Bremen:

Die Senioren-Vertretung der Stadtgemeinde Bremen ist die gewählte politische Interessenvertretung der BremerInnen im Alter von 60 Jahren und älter. Sie besteht aus den Delegierten, die von den Ortsamtsbeiräten gewählt werden und zwar auf je 4.000 EinwohnerInnen über 60 Jahre, die in Bremen wohnen, 1 Delegierten, Wahlverfahren nach dem Bremischen Wahlgesetz.

Sodann berichtet er mit Hinweis auf das Statut über Arbeit in der Senioren-Vertretung und hebt das besondere Engagement der Sozialsenatorin hervor. Bei den Forderungen der Senioren-Vertretung geht er insbesondere auf die Forderung nach der Umgestaltung des ZOBs (Zentraler Omnibus Platz) ein. Weiterhin habe die Senioren-Vertretung beantragt, dass Ortsgesetz über Ortsämter und Beiräte (OBG) dahingehend zu ändern, dass im § 6 des OBG geregelt werden soll, dass *der Beirat die Mitglieder der Seniorenvertretung wählt. Die Seniorenvertretung ist in allen Angelegenheiten von außergewöhnlicher seniorenpolitischer Bedeutung im Beirat oder in einem Ausschuss des Beirates anzuhören.*

Frau Komar bedankt sich für die Vorstellung der Arbeit und teilt mit, dass sie seit zwei Jahren entsandt des Beirates Hemelingens in der Senioren-Vertretung sei und zwischenzeitlich einen Überblick über die vielschichtigen Aufgaben gewonnen habe.

Herr Bohr freut sich über das Lob über die gute Zusammenarbeit mit der Sozialsenatorin und fragt nach Anliegen von Hemelinger Senioren*innen, die von der Senioren-Vertretung unterstützt werden.

Herr Hoffhenke merkt an, dass er „auch vor Jahren in die Seniorenvertretung entsandt worden sei und damals schon das Thema „ZOB“ die Seniorenvertretung beschäftigt habe“. Er spricht weiterhin das Problem der Digitalisierung an und merkt an, dass viele ältere Menschen können damit nicht umgehen könnten.

¹ Verein zur Förderung akzeptierender Jugendarbeit e.V. siehe unter <https://vaja-bremen.de/>

Herr Jahn spricht seinen Dank für die geleistete Arbeit der Entsandten für die Seniorenvertretung Bremen durch den Beirat Hemelingen.

Alte Vielfalt

Frau Dönselmann und Frau Schüdde stellen das Netzwerk „Alte Vielfalt“ anhand einer PowerPoint-Präsentation vor (s. Anlage 1). Auf die Frage von Herr Tebbe erläutert Frau Dönselmann, dass die aufsuchende Altenarbeit sowie die Begleitung bei einem Übergang in eine stationäre Einrichtung im Fokus steht. Sie hebt dabei insbesondere hilfreiche persönliche Bindungen und Kontakte im Stadtteil hervor. Frau Komar regt an, die Situation in Pflegeheimen im Fachausschuss „Bildung, Soziales, Integration und Kultur“ zu behandeln.

Projekt „Mobile-Age“

Frau Dr. Jarke und Herr Prof. Dr. Kubicek erläutern das auf drei Jahre angelegte Projekt „Mobil im Alter“. Der neue Titel sei gewählt worden, um von vorneherein Berührungsängste aufgrund von Anglizismen zu vermeiden. Inhalt des Projektes – welches in der Vergangenheit bereits erfolgreich in Osterholz durchgeführt worden sei – sei es, mobile Anwendungen mit und für ältere Menschen zu entwickeln. Er verweist dazu auf den Internetauftritt unter: http://www.ifib.de/Projekte.html?id_projekt=316&detail=MobileAge Frau Dr. Jarke weist auf das „Hemelinger Projekttagbuch“ unter: www.bremen.de/hemelingen/senioren hin. Dort werden die wichtigsten Aktivitäten vom Projekt „Mobil im Alter“ in Hemelingen festgehalten (auch zur Dokumentation für Teilnehmer*innen, die einen Termin verpassen).

TOP 4 Tempo 30 und Einschränkungen des ÖPNV in Hemelingen

Nach einer kurzen Einführung in das Thema durch Herrn Hermening spricht Herr Bohr die im Verkehrsentwicklungsplan an vielen Orten vorgesehenen Tempo 30 Geschwindigkeitsbegrenzungen - auch im Zusammenhang mit dadurch beeinflussten Taktzeiten des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) - an. Dies sei insbesondere für die Randzonen der Stadt wichtig. Er verweist dazu auf Beiratsbeschlüsse, denen die Bremer Straßenbahn AG nicht gefolgt worden sei.

Herr Saxe erwidert, dass sich die Menschen Tempo 30 wünschen. Er habe sich für eine Stärkung der Linie 42 eingesetzt. Hinsichtlich möglicher Wechselwirkungen und Zielkonflikte zwischen Tempo-30, den Taktzeiten des ÖPNV und der Verkehrssicherheit werde er das Gespräch mit der BSAG suchen. Herr Strohmann ergänzt, dass er sich dafür einsetzen werde, dass Vertreter*innen der BSAG zur Sitzung der Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung, Energie und Landwirtschaft eingeladen werden, um ihre Sicht zu den vorgenannten Wechselwirkungen darzulegen.

Frau Sprehe erklärt, dass nicht nur Tempo-30 immer wichtiger werde, sondern auch der Wunsch der Menschen nach einem leistungsfähigen ÖPNV beachtet werden müsse. Einzellösungen und „Flickenteppiche“ seien dabei jedoch nicht zielführend – man müsse stets auch die gesamte Stadt im Blick behalten. Ein erwartetes Gutachten zur Einführung von Tempo 30 Geschwindigkeitsbegrenzungen etwa vor Schulen, Kindergärten oder Senioreneinrichtungen, werde dazu sicherlich weitere Impulse geben. Bedauerlicherweise fehle es aber häufig an finanziellen Mitteln für Maßnahmen des ÖPNV.

Herr Rupp entgegnet, dass nicht allein der Kostendruck - dem die BSAG sicherlich ausgesetzt ist - maßgeblich sein dürfe. Vielmehr habe das Unternehmen einen öffentlichen Auftrag, dem es nachzukommen habe. Insoweit biete sich auch eine gemeinsame Anhörung mit betroffenen Anwohnerinnen und der BSAG an.

Herr Kothe begrüßt das Engagement der verkehrspolitischen Sprecher. Herr Tebbe ergänzt, dass es angesichts erwarteter erhöhter Steuereinnahmen eine verstärkte Unterstützung des ÖPNV möglich sein müsse. Einem Nahverkehrsunternehmen wie der BSAG regelmäßig finanzielle Mittel zu beschneiden, führe nicht zur Verbesserung der Situation.

Herr Scherer verweist darauf, dass die Taktung im Bereich der Gewerbegebiete gering sei. Herr Jahn verweist auf verschiedene Beiratsbeschlüsse zum ÖPNV und kritisiert, dass diese nicht immer umgesetzt worden seien. Er betont abschließend, dass Hemelingen auch von einem leistungsfähigen ÖPNV partizipieren müsse.

TOP 5 Beiratsverschiedenes

Herr Hermening verliest den Beschluss-Vorschlag zur Durchführung einer Planungskonferenz zur Sport-, Bildungs- und Stadtentwicklung in Sebaldsbrück und lässt über diesen abstimmen:

Der Beirat Hemelingen führt im Januar 2018 eine Planungskonferenz zur Entwicklung in Sebaldsbrück im Bereich zwischen Eckener Straße, Uelzener Straße, Zeppelinstraße, Benvenser Straße und Parsevalstraße incl. anliegender Schul- und Sportgebäude durch. Bericht erstatten sollen Vertreterinnen des Bau-, des Sozial- bzw. Sport- und des Bildungsressorts. Die Planungskonferenz soll ab 17:00 Uhr stattfinden, der genaue Termin wird in Absprache mit den Ressorts festgelegt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (14 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen. Herr Schepers und Herr Scherer waren während der Abstimmung nicht im Sitzungssaal)

Herr Hermening verliest den Beschluss-Vorschlag zur Erstellung eines Geruchsgutachtens für die Coca-Cola und Könecke-Gelände und lässt darüber abstimmen:

Der Beirat Hemelingen fordert die zügige Beauftragung eines neuen Geruchsgutachtens für den Bereich Coca-Cola und Könecke-Gelände. Für die weitere Entwicklung des Gebietes ist ein aktueller Sachstand zum Geruch unerlässlich.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (15 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen. Herr Scherer war während der Abstimmung nicht im Sitzungssaal)

Nachwahl in den Fachausschuss "Stadtteilentwicklung"

Herr Hermening teilt mit, dass eine Nachwahl in den Fachausschuss "Stadtteilentwicklung" erforderlich sei, da der sachkundige Bürger, Herr Syga, verstorben ist. Das Vorschlagsrecht liegt bei der CDU-Fraktion. Von der Fraktion wird Herr Alfred Kothe vorgeschlagen. Da keine weiteren Vorschläge vorliegen, lässt Herr Hermening über diesen Vorschlag abstimmen.

Abstimmungsergebnis: einstimmige Zustimmung (15 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen – Herr Kothe hat an der Abstimmung nicht teilgenommen). Herr Kothe erklärt, dass er die Wahl annimmt.

Terminplan für die Sitzungen des Beirates 2018

Herr Hermening lässt über den Terminplan für die Sitzungen des Beirates 2018 abstimmen (s. Anlage 2).

Abstimmungsergebnis: mehrheitliche Zustimmung (13 Ja-Stimmen, 3 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen)

Nächste Sitzung des Beirates

Herr Hermening teilt mit, dass die nächste Sitzung des Beirates am Donnerstag, den 28.09.2017 um 19:00 Uhr im Bürgerhaus Hemelingen, Großer Saal (Anbau), Godehardstraße 4, 28309 Bremen stattfinden soll.

gez. Hermening
Sitzungsleitung

gez. Jahn
Sprecher

gez. Lüerssen
Protokoll